

# **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde

Ende

vom 26.06.2023

## **Die Evangelische Kirchengemeinde Ende vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **§1**

### **Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe Ende und Gedern und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

<b>(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	0,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen <u>bis zum vollendeten</u> 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25)	1.200,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen <u>vom vollendeten</u> 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.800,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.250,00	Euro

<b>(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</b>		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	3.200,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.950,00	Euro

<b>(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.890,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.500,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	63,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	60,00	Euro

<b>(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</b>		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.600,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.675,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	114,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	100,00	Euro

## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 07.12.2018 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von z. Zt. 13,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude sowie technische Geräte
- c. Verwaltungskosten und Dienstleistungen Dritter

## § 6 Bestattungsgebühren

<b>(1) Grundgebühren</b>		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	0,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen <u>bis zum vollendeten</u> 5. Lebensjahr	450,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen <u>vom vollendeten</u> 5. Lebensjahr an	1.090,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	415,00	Euro
<b>(2) Besondere Gebühren</b>		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	275,00	Euro
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	275,00	Euro
c) Grabplatte bei Zweitbelegung einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte	195,00	Euro

## § 7 Gebühren für Umbettungen

<b>(1) Umbettung auf demselben Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen <u>bis zum</u> vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	3.400,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen <u>vom vollendeten</u> 5. Lebensjahr an je Grab	4.150,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	830,00	Euro
<b>(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten) (zwischen Gedern und Ende)</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen <u>bis zum</u> vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	3.400,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen <u>vom vollendeten</u> 5. Lebensjahr an je Grab	4.150,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	830,00	Euro

<b>(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen <u>bis zum</u> vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	2.950,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen <u>vom vollendeten</u> 5. Lebensjahr an je Grab	3.250,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	415,00	Euro

<b>(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen <u>bis zum</u> vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	450,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen <u>vom vollendeten</u> 5. Lebensjahr an je Grab	1.090,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	415,00	Euro

### **§ 8 Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales	50,00	Euro
(2) Jährliche Prüfung auf Standsicherheit	10,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	70,00	Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	50,00	Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 Abs. 1 Friedhofssatzung einschl. Ausstellung der Berechtigungskarte	100,00	Euro
(6) Übertragung des Nutzungsrechtes	20,00	Euro
(7) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen / Umschreibungen der Friedhofsverwaltung	20,00	Euro
(8) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	50,00	Euro

### **§ 9 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 06.09.2005 in der Fassung vom 13.05.2015.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 06.09.2005 in der Fassung vom 13.05.2015 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.12.2018 außer Kraft.

### **Die Friedhofsträgerin**

Ende, den 26.06.2023

Das Presbyterium